

Information zum Umgang mit COVID-19-Erkrankungen oder Verdachtsfällen in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge im Main-Taunus-Kreis (Stand 05.08.2020)

Für den Fall, dass sich eine Bewohnerin oder ein Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge im Main-Taunus-Kreis (GU) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, unter dem Verdacht steht, sich infiziert zu haben oder eine Kontaktperson 1. Kategorie zu einer infizierten Person ist, wurden in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung ein gemeinsamer Vorgehensplan erarbeitet, um dem erhöhten Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen entgegenzuwirken.

Grundsätzlich gelten für die Bewohnerinnen und Bewohner der GU die allgemeinen Standards für die Prävention und das Ausbruchmanagement des Robert Koch-Instituts, wobei im Einzelfall auf die besonderen Belange und Bedürfnisse der Geflüchteten Rücksicht genommen werden muss (u.a. Versorgungssituation, psychosoziale Betreuung).

1. Vorgehensweise

Im Falle eines COVID-19-(Verdachts-)Falles in einer GU nimmt das Gesundheitsamt umgehend Kontakt mit der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter auf. Dies geschieht umgehend nach Bekanntwerden des Falles, spätestens jedoch mit Übermittlung des positiven Testergebnisses an das Gesundheitsamt. Zumeist erfolgt eine Information bereits zum Zeitpunkt der Abstrichnahme.

In Absprache zwischen dem Gesundheitsamt und dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung wird daraufhin erörtert, unter welchen Bedingungen die betroffene Person innerhalb der GU lebt, welche Sprachen sie spricht, ob sie Verwandte hat oder alleinstehend ist und ob Vorerkrankungen oder andere Risikofaktoren bekannt sind.

Daraufhin entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall, ob die Person

1. innerhalb der GU unter Quarantäne gestellt wird
2. die GU verlassen muss und in einer anderen Unterkunft separiert wird
3. die Person aufgrund starker Symptomatik in ein Krankenhaus eingewiesen wird oder
4. keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Bei einem positiven Testergebnis, wird die betroffene Person zunächst telefonisch vom Gesundheitsamt informiert und ist ab dieser mündlichen Information unter Quarantäne gestellt. Diese Quarantäne von mindestens 14 Tagen gilt rückwirkend ab dem Testtag. Die schriftliche Verfügung wird im Anschluss daran an die oder den Betroffene/n ausgehändigt. Mit der Verfügung erhält die betroffene Person weiteres Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen, entsprechende Piktogramme sowie Mundschutze. Durch das Gesundheitsamt wird die Person in Quarantäne über alle medizinischen Belange informiert und über das richtige Verhalten im Rahmen der Quarantäne belehrt.

2. Versorgung und Unterbringung

Personen in Quarantäne werden generell werktäglich vom Gesundheitsamt kontaktiert (am Wochenende einmalig) und nach ihrem Befinden befragt. Die Person führt ein Verlaufstagebuch (ausgehändigt per Mail oder in Papierform bei Übergabe der Verordnung). Im Tagebuch werden täglich die Symptome notiert. Endgültige Aufhebung der Quarantäne erst dann, wenn die Person 48 h symptomfrei ist.

Zusätzlich werden Bewohnerinnen und Bewohner einer GU, welche sich in Quarantäne befinden täglich von einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter kontaktiert und nach dem Befinden befragt. Ein besonderes Augenmerk wird hier auf die häusliche Versorgung sowie die psychosoziale Betreuung der betroffenen Person gelegt. Zudem erhält die betroffene Person eine Telefonnummer an die sie sich rund um die Uhr wenden kann. Außerhalb der Dienstzeiten kann über diese Telefonnummer die zuständige Rufbereitschaft erreicht werden. Alle Kontakte mit der Person in Quarantäne werden durch die Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter schriftlich dokumentiert.

Sollte durch das Gesundheitsamt des Main-Taunus-Kreises entschieden werden, dass eine Person außerhalb seiner eigentlichen Unterkunft in Quarantäne separiert werden muss, wird durch die zuständige Sozialarbeiterin oder den zuständigen Sozialarbeiter ein Umzug in ein gesondertes Appartement veranlasst, in dem der betroffenen Person separat Küche und Bad zur Einzelnutzung zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung, in welche GU die betroffene Person verbracht wird, obliegt der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter bzw. der Rufbereitschaft. Der Umzug wird durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter begleitet, welche mit entsprechender Schutzausrüstung ausgestattet sind. Der betroffene Bewohner wird mittels einer Pack-Checkliste aufgefordert, alle notwendigen persönlichen Gegenstände für 14 Tage einzupacken. Die Lebensmittelversorgung wird im Einzelfall über durch das Gesundheitsamt vermittelte Stellen oder die Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter selbst organisiert. Ebenso steht ein Wäscheservice zur Verfügung, welcher ebenfalls über die zuständige Sozialarbeiterin oder den zuständigen Sozialarbeiter organisiert wird.

Die Müllentsorgung wird in allen GU über die zuständigen Hausmeister des Amtes für Hochbau und Liegenschaften durchgeführt. Da die Betroffenen ihre Zimmer/Appartements nicht verlassen dürfen, wird der Müll in zugeknöteten Mülltüten in einer kleineren Tonne direkt vor dem Zimmer entsorgt. Die Bereitstellung der Müllbeutel und Tonnen erfolgt ebenso durch das Amt für Hochbau und Liegenschaften.

Das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung führt eine Liste mit den Kontaktdaten zu den Bewohnerinnen und Bewohnern in Quarantäne sowie weiteren Informationen über die persönlichen Verhältnisse der Personen. Weiterhin sind alle Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Informationen und Bildmaterial zum Thema Infektion und Quarantäne, ebenso wie mit Hilfestellungen für Betroffene ausgestattet. Jegliche Veränderungen bei den betroffenen Personen werden durch die zuständige Sozialarbeiterin oder den zuständigen Sozialarbeiter dokumentiert und ggf. mit der diensthabenden Kollegin oder dem diensthabenden Kollegen im Gesundheitsamt besprochen.

3. Kommunikation

Grundsätzlich erfolgt in allen Fällen eine direkt und offene Kommunikation zwischen dem Gesundheitsamt und dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung. In gemeinsamer Absprache erfolgt auch die Information sowohl der betroffenen Personen als auch der Bewohnerinnen und Bewohner der GU, in der sich eine oder mehrere Personen in Quarantäne befinden. Ebenso wird das Amt für Hochbau und Liegenschaften informiert. Auch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Stadt oder Gemeinde, ebenso wie ehrenamtlich Tätige und weitere externe Dritte, die sich regelmäßig in den GU aufhalten, werden unter Beachtung des geltenden Datenschutzes über Quarantänemaßnahmen informiert. Mit Patientendaten muss auch unter Pandemiebedingungen sensibel umgegangen werden.

4. Kontaktdaten

Für Fragen im Bedarfsfall stehen zur Verfügung:

Frau Melzer: Email: thea.melzer@mtk.org, Tel. 06192 201 1271

Frau Krüger: Email: silke.krueger@mtk.org, Tel. 06192 201 1378